

Wien, am 14. August 2014

Stellungnahme der Ferdinand Porsche FernFH

gem. § 8 Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen (FH-Akkreditierungsverordnung 2013)

zum Gutachten vom 23.7.2014 gem. § 7 FH-Akkreditierungsverordnung 2013 im Rahmen des Verfahrens zur Akkreditierung des berufsbegleitenden FH-Bachelorstudienganges „Aging Services Management“, A0759, nach dem Vor-Ort-Besuch gem. § 6 FH-Akkreditierungsverordnung 2013 am 9.7.2014

Vorbemerkungen

Die Ferdinand Porsche FernFH dankt den GutachterInnen für die genaue und hochprofessionelle Begutachtung sämtlicher Unterlagen zum Akkreditierungsantrag und den interessanten Dialog während des Vor-Ort-Besuches (VOB). Wir freuen uns, dass die GutachterInnen das Konzept des Studienganges insgesamt als innovativ und stimmig beurteilen und die Akkreditierung befürworten. Die wertvollen Rückmeldungen und Anregungen für qualitative Weiterentwicklungsmöglichkeiten, welche wir von den GutachterInnen sowohl im Dialog während des VOB als auch im schriftlichen Gutachten zu den einzelnen Prüfbereichen erhielten, wurden im Entwicklungsteam diskutiert. Wir haben diese Anregungen lückenlos aufgegriffen und sie befinden sich bereits in der Umsetzungsphase.

Prüfbereich 5, Studiengang und Studiengangsmanagement

zu b.-c. Bedarf und Akzeptanz

S. 7/22: „Der Bedarf ist aus Sicht der GutachterInnen plausibel dargestellt, wie hoch die Zahl an erforderlichen AbsolventInnen am Arbeitsmarkt zukünftig jedoch tatsächlich sein wird, kann vor Beginn des Studiengangs realistischerweise nur geschätzt werden.“

S. 20/22: „Die GutachterInnen gehen grundsätzlich von einer guten Nachfrage und einem angemessenen Bedarf an Fachkräften im Ausbildungsfeld des Studienprogramms aus.“

Die Ferdinand Porsche FernFH stimmt den GutachterInnen diesbezüglich zu. Darüber hinaus kann noch angeführt werden, dass im Fall von berufsbegleitenden Studiengängen eine besondere Situation insofern vorliegt, als es sich bei den InteressentInnen vor allem um Personen handelt, die bereits in den im Antrag benannten Berufsfeldern tätig sind. Die InteressentInnen können ihre

beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten, die ihnen die im Studiengang erworbenen Qualifikationen in ihrem Tätigkeitsfeld eröffnen, durchaus antizipieren. Daher kann aufgrund der Zahl der InteressentInnen indirekt auch auf den Bedarf von AbsolventInnen geschlossen werden. Die Zahl der InteressentInnen per 13.8.2014 übersteigt jedenfalls bereits die Zahl der im Herbst verfügbaren Studienplätze.

zu f. Inhalt, Aufbau, Umfang, didaktische Gestaltung des Curriculums

S. 8/22: „Das Modul „Recht“ wird mit 6 ECTS von den GutachterInnen im Antrag als nicht ausreichend wahrgenommen; rechtliche Grundlagen werden aber laut Aussagen beim VOB in anderen Lehrveranstaltungen mit behandelt und vermittelt. Es wird empfohlen, in die Lehrinhalte die rechtlichen Anforderungen aus dem Gesundheits- und Pflegewesen in einem dem anvisierten Tätigkeitsfeld angemessenen Umfang einzuräumen. Das gleiche gilt für das Modul „Grundlagen der Altenpflege“ mit 3 ECTS.“

Ad Recht:

Wie im Antrag auf Seite 25 angeführt und auch im Gutachten erwähnt, werden rechtliche und ethische Fragestellungen nicht nur im Modul Recht behandelt, sondern ziehen sich als Querschnittsthemen durch sämtliche Module und werden auch in anderen Lehrveranstaltungen entsprechend mitberücksichtigt. Dadurch, aber auch durch die Integration in praktische Fragestellungen in den verschiedenen Lehrveranstaltungen, soll gefördert werden, dass rechtliche und ethische Fragen in der Praxis immer mitgedacht werden.

Rechtliche Grundlagen aus dem Gesundheits- und Pflegewesen werden – zusätzlich zum Modul Recht - insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungen behandelt (was auch in den Modulbeschreibungen festgehalten ist):

- Einführung in das Gesundheits- und Sozialwesen,
- Qualitätsmanagement,
- Grundlagen der Freiwilligenarbeit,
- Einführung in eHealth,
- Dokumentations- und Informationssysteme im Gesundheits- und Sozialwesen,
- Grundlagen und Anwendungen des Ambient Assisted Living.

Spezifische Rechtsfragen im Zusammenhang mit Unternehmensführung, Finanzierung und Investition von Unternehmen im Gesundheits- und Sozialwesen werden in den Lehrveranstaltungen „Grundlagen der Unternehmensführung und -steuerung“, „Rechnungswesen, Kostenrechnung und Controlling“ sowie „Finanzierung und Investition“ behandelt.

In den detaillierten Lehrveranstaltungsbeschreibungen, welche aus den Modulbeschreibungen abgeleitet und jeweils zeitgerecht vor Beginn der Lehrveranstaltung im Online-Campus kundgemacht werden, ist die konkrete lehrinhaltliche Umsetzung betreffend die rechtlichen Anforderungen aus dem Gesundheits- und Pflegewesen dokumentiert. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Durchführung des genehmigten Curriculums und der Qualitätssicherung des Lehr- und Prüfungsbetriebes achtet die Studiengangsleitung darauf, dass den rechtlichen Anforderungen aus dem Gesundheits- und Pflegewesen von den einzelnen Lehrenden ein angemessener Umfang eingeräumt wird.

Ad Grundlagen der Altenpflege:

Außer in der gleichnamigen Lehrveranstaltung werden entsprechende Kenntnisse noch in folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt: „Multiprofessionelle Altenbetreuung und –pflege“, „Long Term Care, Gesundheitsförderung und Prävention – Rahmenbedingungen und Potentiale“, „Organisationssoziologische Perspektive auf die Altenbetreuung und –pflege: Institutionen und Netzwerke“. Dabei geht es vor allem darum, Verständnis für den Pflegeprozess und die wichtigsten Pflegetheorien und –modelle, die beteiligten Professionen und für die Besonderheiten von Organisationen in der gerontologischen Versorgung zu vermitteln.

In der Lehrveranstaltung „Prozessmanagement“ werden Pflege- und Betreuungsprozesse im Mittelpunkt stehen. Da dies in der Modulbeschreibung derzeit noch nicht deutlich genug wird, wird in der Lehrveranstaltungsbeschreibung bei Fallbeispielen „unter besonderer Berücksichtigung von Pflege- und Betreuungsprozessen“ ergänzt.

Die Lehrveranstaltung „Englische Fachsprache II“ (2 ECTS), die im gleichen Semester wie die Lehrveranstaltung „Grundlagen der Altenpflege“ stattfindet, wird schwerpunktmäßig englischsprachigen Fachbüchern und Artikeln zum Thema Altenpflege aus einschlägigen internationalen Zeitschriften, wie beispielsweise Nursing Older People, International Journal of Older People Nursing, Geriatric Nursing, gewidmet sein. Dies wird ebenfalls in der Modulbeschreibung noch detaillierter ausgeführt. Bei der Auswahl der Lehrenden / des Lehrenden wird auf die entsprechend notwendige Mehrfachqualifikation sowohl im Pflegebereich als auch in Englisch geachtet.

zu j.-k. Prüfungsmethoden und Prüfungsordnung

S. 10/22: „Aus Sicht der GutachterInnen sollten Managementkompetenzen mit entsprechenden Prüfungsleistungen stärker gefordert werden und würden wertvolle Ergänzungen für den Kompetenzerwerb darstellen. Es ist zu bedenken, dass im Studiengang selbst auch knapp dreiviertel der Kommunikation „online“ verläuft. In den Präsenzphasen sollte daher die Kommunikation „offline“ auch prüfungstechnisch (Referate, mündliche Präsentationen, Gruppenarbeiten) im Mittelpunkt stehen. Hier wird ein Ausbau analoger Prüfungsleistungen erwartet.“

Dem wird Rechnung getragen, indem im Teilgebiet „Schlüsselqualifikationen für das Management von Aging Services“ die Lehrveranstaltungen verstärkt in Form von Workshops während der physischen Präsenzphasen abgehalten werden. Bei der Leistungsbeurteilung wird Leistungen, die in den Präsenzphasen zu erbringen sind, wie beispielsweise mündliche Präsentationen oder Gruppenarbeiten, entsprechendes Gewicht beigemessen.

zu I. Berufspraktikum

S. 10/22: „Die Anrechenbarkeit sowie die Leistungsbeurteilung des Berufspraktikums sind im Antrag nicht erläutert [...] Insofern empfiehlt die GutachterInnengruppe in diesem Punkt eine entsprechende Weiterentwicklung, beispielsweise die Entwicklung eines Leitfadens, wie ein Praktikum durchzuführen ist, und Erhöhung der Transparenz.“

Ein entsprechender Leitfaden zum Ablauf des Praktikums wird ausgearbeitet, der den Studierenden spätestens am Ende des ersten Semesters zur Verfügung gestellt wird. Der Leitfaden enthält die Regelungen für Dauer des Berufspraktikums, Lage im Curriculum, Kompetenzziele und Inhalte des Berufspraktikums und des Begleitseminars, Anforderungsprofil an Praktikumsstellen, Beurteilung des Praktikums und des Begleitseminars. Außerdem enthält der Leitfaden Richtlinien für die organisatorische Abwicklung, wie beispielsweise rechtliche Empfehlungen, inhaltliche Mindestanforderungen an die Ausbildungsvereinbarung, Versicherungsfragen, Regelungen zu der von den GutachterInnen angeregten Möglichkeit aufgeteilter Praktika, um mehrere Tätigkeitsfelder kennenzulernen, sowie Regelungen zur Anrechenbarkeit.

Der/dem Studierenden kann das Berufspraktikum auf Antrag in vollem Umfang erlassen werden, wenn eine einschlägige berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird, die dem geforderten Inhalt des Berufspraktikums und den damit zu erwerbenden Kompetenzen in vollem Umfang entspricht. Kann eine einschlägige berufliche Tätigkeit, die dem geforderten Inhalt des Berufspraktikums entspricht, nicht in vollem Umfang nachgewiesen werden, ist eine Teilanrechnung im entsprechenden Stundenausmaß möglich.

S. 11/22: „[...] Die GutachterInnen empfehlen daher das Anforderungsprofil, die Auswahl, die Betreuung und die Beurteilung des Berufspraktikums nachhaltig in der Modulbeschreibung herauszustellen.“

Die Modulbeschreibung wird folgendermaßen ergänzt.

Das Berufspraktikum dient der Vertiefung praktisch fachlicher Kompetenzen in den im Antrag beschriebenen beruflichen Tätigkeitsfeldern der Absolventinnen und Absolventen. Die Kompetenzziele lassen sich wie folgt beschreiben: Fähigkeit, an der Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung der Lebensqualität im Alter beziehungsweise an Problemlösungen in Spannungsfeldern der sozialen und gesundheitsbezogenen Versorgung von älteren Menschen mitzuwirken, deren nachhaltige Implementierung in organisationale Prozesse und Strukturen zu begleiten und dabei Projektmanagement-, Netzwerkkoordinations- und Schnittstellen-Funktionen zu übernehmen.

Als Praktikumsstellen kommen Dienstleister bzw. Anbieter in Frage, bei denen die spezifischen gesundheitlichen und sozialen Bedürfnisse älterer Menschen und/oder ihrer Angehörigen eine wichtige Rolle spielen. Das sind in erster Linie Dienstleister aus dem Gesundheits- und Sozialwesen. In Frage kommen aber auch Dienstleister und Anbieter aus dem Vorleistungs- und Zulieferbereich des Gesundheits- und Sozialwesens (z.B. Medizintechnik- und Gerontotechnik-Sektor, Organisationen mit Vorsorge- und Präventionscharakter), einem erweiterten gesundheitsrelevanten Randbereich (z.B. Wellnessbereich und Gesundheitstourismus, kommunaler Wohnbau) sowie dem wissenschaftlichen Bereich.

Für die Durchführung des Berufspraktikums ist ein projektbezogener Einsatz der Studentin / des Studenten im Zusammenhang mit den im Antrag beschriebenen Tätigkeits- und Kompetenzfeldern der Absolventinnen und Absolventen vorgesehen. Die genauen Inhalte (Aufgaben und Tätigkeiten und die damit durch das Praktikum zu erwerbenden Kompetenzen) sind abhängig von der jeweiligen Praktikumsstelle. Diese sind in einer Ausbildungsvereinbarung festzuhalten, die von der Studiengangsleitung bezüglich der Einschlägigkeit der Tätigkeiten im Hinblick auf die Qualifikationsziele des Studienganges geprüft und genehmigt werden müssen.

Die Betreuung während des Berufspraktikums erfolgt durch eine/n im Studiengang beschäftigte/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in und durch eine/n seitens der ausbildenden Organisation nominierte/n Betreuer/in mit einschlägiger Qualifikation, um die Praktikantin / den Praktikanten bei den in der Ausbildungsvereinbarung beschriebenen Tätigkeiten begleiten zu können.

Die Beurteilung des Praktikums erfolgt auf Grundlage eines vom Praktikumsgeber gezeichneten Tätigkeitsberichts, welcher die Tätigkeiten, die Dauer in Stunden und den Zeitraum beinhaltet. Das Praktikum wird als „bestanden“ beurteilt, wenn der Tätigkeitsbericht der Ausbildungsvereinbarung entspricht.

Die Theorie-Praxis-Reflexion findet in einem parallel zu besuchenden Begleitseminar zum Berufspraktikum statt. Die Beurteilung erfolgt aufgrund des Nachweises der geforderten theoriegeleiteten Reflexion der Praktikumstätigkeit in einem Zwischenbericht im Online-Campus und in einem schriftlichen Endbericht zum Praktikum.

ad m.-n. Zugang, Durchlässigkeit, Aufnahmeverfahren

S. 11/22: [...] „Im beantragten Ausbildungsfeld ist allerdings auch gerontologisches, therapeutisches und pflegerisches Know-how erforderlich, dies sollte bei der Zulassung der breiten Zielgruppe mit bedacht werden.“

S. 20/22: „... und definitorischen Sicherstellung als „zielgruppenspezifischer“ Bachelorstudiengang ...“

Im Aufnahmegericht, welches im Aufnahmeverfahren mit 35% gewichtet ist, stellen die Dauer und Einschlägigkeit gemäß der im Akkreditierungsantrag benannten typischen Tätigkeitsfelder der AbsolventInnen betreffend die bisherige Berufstätigkeit, die Motivation für das FH-Fernstudium und die Zielklarheit der Bewerberin / des Bewerbers über den Nutzen des Studiums in Relation zur eigenen Berufstätigkeit sowie die persönliche Einschätzung der realistisch vorhandenen Zeitressourcen für das FH-Fernstudium die zentralen Reihungskriterien dar.

Hinsichtlich Einschlägigkeit der Berufstätigkeit und Nutzen des Studiums in Relation zur eigenen Berufstätigkeit erhalten BewerberInnen, die aus dem Gesundheits- und Pflegewesen kommen, einen hohen Score (vgl. dazu die im Gutachten auf S. 20/22 angeführten Berufsgruppen: Gesundheits- und Krankenschwester, Gesundheits- und Krankenpfleger, medizinisch-technische Assistenz und andere Berufsgruppen der sozialen und gesundheitsbezogenen Versorgung).

Auch in anderen Sektoren spielen die spezifischen gesundheitlichen und sozialen Bedürfnisse älterer Menschen eine wichtige Rolle und stellen entsprechende Anforderungen an manageriale Prozesse. BewerberInnen aus anderen Sektoren erhalten einen hohen Score beim Kriterium der Zielklarheit über den Nutzen des Studiums in Relation zur eigenen Berufstätigkeit, wenn die

Relevanz der im Studiengang vermittelten Kompetenzen für die Berufsausübung bzw. berufliche Weiterentwicklung der Bewerberin / des Bewerbers deutlich erkennbar ist. Die für diese BewerberInnen-Gruppe als notwendig erachteten grundlegenden Kenntnisse aus der Gerontologie, Altenpflege und -betreuung werden im Studiengang vermittelt.

Zusätzlich werden bei der Reihung dieser BewerberInnen-Gruppe auch freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeiten im sozialen und pflegerischen Bereich berücksichtigt, die von einigen InteressentInnen vorgewiesen werden (z.B. freiwillige Mitarbeit im Rettungsdienst, ehrenamtlich tätige HospizbegleiterInnen).

Prüfbereich 6: Personal

zu a. Entwicklungsteam:

S. 12/22: „[...] Aspekte der Pflegewissenschaft ausreichend eingeflossen sind. ... Hierzu wird eine entsprechende Evaluierung bereits im ersten Durchlauf des Studiengangs sowohl durch facheinschlägig berufstätige Studierende wie auch Lehrende und PraktikumsanleiterInnen empfohlen.“

In der geplanten Evaluierung des Curriculums im ersten Durchlauf wird dieser Hinweis der GutachterInnen entsprechend berücksichtigt werden.

zu b. Finanzierungsplan mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz

S. 16/22: [...] „Offen lässt die Finanzplanung gleichsam die Anforderung einer langfristig wirtschaftlich notwendigen Mindestzahl Studierender (Break-Even).“

Die beiden EigentümerInnen erklären sich auch langfristig bereit, allenfalls nicht vom Betrieb des Studienganges gedeckte Mittel durch Ausgleichszahlungen abzudecken. Die Ferdinand Porsche FernFH geht jedoch von einer entsprechend guten Nachfrage von AbsolventInnen des Studienganges aus und wird sich daher auch bei zukünftigen Ausschreibungen des BMWFW um eine Aufstockung der geförderten Studienplätze bemühen.

Prüfbereich 9: Angewandte Forschung und Entwicklung

zu a. F&E in Vereinbarkeit mit strategischer Ausrichtung der Institution

S. 17/22: [...] „Die beiden im Antrag ausgewiesenen Forschungsschwerpunkte (Antrag, S. 122) stehen im Einklang mit der strategischen Ausrichtung des Studienganges. Zur Managementausrichtung und Organisationsentwicklung gibt es derzeit keinen Forschungsbereich.“

Forschung zu Organisationsentwicklung ist insofern in den beiden Forschungsschwerpunkten inkludiert, als die Implementierung von modernen Technologien für Betreuung und Pflege im Alter und die Förderung der psychischen Gesundheit im Alter mögliche inhaltliche Orientierungen für OE-Prozesse darstellen können.

Die Ferdinand Porsche FernFH dankt den GutachterInnen für die wertvollen Rückmeldungen und Anregungen für qualitative Verbesserungsmöglichkeiten. Die angefragten ergänzenden Regelungen wurden im Entwicklungsteam diskutiert und werden bereits umfassend in der Vorbereitung des Studiengangs berücksichtigt.